

3. Einrichtung eines Inklusionsbeirats beim Landkreis Unterallgäu
4. Förderung des Feuerlöschwesens;
Investitionszuschüsse für die Feuerwehren der Gemeinden im Haushaltsjahr 2019
5. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019
sowie die Finanzplanungsjahre 2020 - 2022;
Empfehlungsbeschluss

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 5. März 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand
in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim
durch die Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags der Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH, Mindelheim, vom 13.02.2019 auf Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim nach den Unterlagen der Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH, Mindelheim, vom 31.01.2019 bzw. 13.02.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 26. Februar 2019

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten
des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser
zur thermischen Nutzung für Kühl- und Heizzwecke auf den Grundstücken
Fl. Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen
durch die Fa. Ludwig Demmeler GmbH & Co. KG, Heimertingen**

Das Landratsamt Unterallgäu erlaubt auf Grund des Antrags der Fa. Ludwig Demmeler GmbH & Co. KG, vom 18.10.2018 das Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Entnahme bzw. das Zutagefördern und die Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen, nach den Unterlagen der Fa. BauGrund Süd, Bad Wurzach, vom 18.10.2018, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 25. Februar 2019

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 17.03.2019 bis 22.03.2019

eine Truppenübung angemeldet. Der Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. März 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.754.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **37.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **1.371.500 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.015 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.322 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.603 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	3.059 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.676 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.106 Einwohner</u>
	<u>10.781 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **127,21 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	256.337,31 €
Gemeinde Holzgünz	168.177,63 €
Gemeinde Lachen	203.924,91 €
Gemeinde Memmingerberg	389.149,29 €
Gemeinde Trunkelsberg	213.211,58 €
Gemeinde Ungerhausen	<u>140.699,29 €</u>
	<u>1.371.500,00 €</u>

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Memmingerberg, 26. Februar 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat